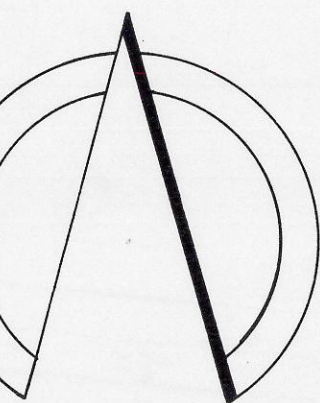


Teil A Planzeichnung

Gew. Ulzburg
Flur 7



Legende

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

ERHALTUNGSGEBOTE

1. Erhalt und Pflege vorhandener Knicks und ihrer Überhälter

2. Nachpflanzung lückiger Knicks

3. Anlage von Knickschutzstreifen, von jeglicher Nutzung freizuhalten (5 m breit)

4. Knickschutzstreifen, von jeglicher baulicher Nutzung freizuhalten (5 m breit)

5. entfallender Knick

6. entfallender Einzelbaum/Überhälter

ANPFLANZUNGSGEBOTE

7. Neuanlage und Pflege eines landschaftstypischen Knicks mit Strauchstreifen

8. Anpflanzung und Pflege von Einzelbäumen/von Sträuchern

9. Unterpflanzung/-saat von Straßenbäumen

10. Anpflanzung und Pflege von Gehölzen in öffentlichen Grünflächen ohne standortliche Festsetzung

11. Dachbegrünung auf Gemeinschaftsgaragen

12. Eingrünung von Müllsammelbehältern

FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

13. bestehende § 15a-Biotope

14. Schutz vorhandener Gehölzbestände (außer Knicks)

15. Schutz vorhandener Ruderalfluren

16. Schutz vorhandener Seggenbestände

17. Schutz und Erhaltung von Kleingewässern

18. Ausgleichsfläche A: Anlage einer Gehölzpflanzung zum Einbinden des Baugebiets in Natur und Landschaft

19. Ausgleichsfläche B: extensive Wiese

20. Ausgleichsfläche C, Pufferzone Tümpel: Sukzessionsfläche

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

21. Zweckbestimmung Kinderspielfeld

22. Zweckbestimmung Grünanlage

23. Grünverbindung mit Fuß-/Radwegverbindungen

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

24. möglicher Standort für Versickerungsmulden

VERKEHRSFLÄCHEN

25. Straßenverkehrsfläche

26. öffentliche Parkplätze/private Stellplätze

27. private Zufahrt

28. verkehrsberuhigter Bereich

29. Fuß- und Radweg

BAULICHE NUTZUNG

30. Grundstücksgrenze

31. Baugrenze

Die Bauflächen werden hauptsächlich als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO, z.T. als „Mischgebiet“ (MI) nach § 5 BauNVO ausgewiesen. Als Maß der Bebauung sind GRZ zwischen 0,13 und 0,35 vorgesehen (genaue Zuordnung vgl. Bebauungsplan).

SONSTIGES

32. Hochspannungsleitung (220 kV, mit Schwingungsbereich)

Teil B Text

1. ERHALTUNGSGEBOTE

- Die vorhandenen Knicks sind gemäß § 15 b LNatSchG zu erhalten. Vorhandene Lücken sind durch die in Zif. 2.2. genannten Arten zu schließen.
- Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern (gemäß DIN 18202).
- Knicks, Knickschutzstreifen, die Schutzzone an den § 15a-Biotopen (Sukzessionsfläche, Tümpel) und die Ausgleichsflächen sind mit Bauzaun zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- Innerhalb der Knickschutzstreifen ist das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie Verdichtungen und Versiegelung im Traufbereich sind unzulässig.
- Außer den gekennzeichneten Knickdurchbrüchen für die fußläufigen Verbindungen und die Straßen sind keine weiteren zulässig.
- siehe unten

2. ANPFLANZUNGSGEBOTE UND PFLEGEMAßNAHMEN

- Für die als Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Die neu anzulegenden Knicks sind wie folgt herzustellen und zu pflegen: Der Knickwall ist mit einer einer Sohlbreite von 2,5 m, einer Kronenbreite von 1,0 m und einer Wallhöhe von mindestens 1,0 m über Gelände herzustellen. Für die Bepflanzung sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:

Überhälter:

Carpinus betulus

Quercus robur

Sträucher und weitere Bäume:

Alnus glutinosa

Populus tremula

Rubus div. spec.

Corylus avellana

Crataegus laevigata

Crataegus monogyna

Fraxinus excelsior

Prunus padus

Prunus spinosa

Pyrus praeator

Rhamnus frangula

Sambucus nigra

Sorbus aucuparia

Hainbuche

Stieleiche

Schwarz-Erle

Zitter-Pappel

Brombeer-Arten

Haselnuß

Zweigflügel W.

Gemeiner Weiß-Eiche

Trauben-Kirsche

Schlehe

Wildrose

Faulbaum

Schwarzer Holunder

Eberesche

Qualitäten:

Überhälter:

Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang

sonstige Baumbarten:

Hol, 2x verpflanzt, 125/150 cm

Straucharten:

Str., 2x verpflanzt, 60/100 cm

Die Pflanzung ist zweifach mit einem Pflanzabstand von 0,8 m auszuführen. Auf je 30 m Knicklänge ist ein Überhälter zu pflanzen.

- Die fachgerechte Pflege der vorhandenen, mit Erhaltungsgebot belegten Knicks wie auch der neu anzulegenden Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind alle 10-15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 24 (4) LNatSchG sind zu berücksichtigen. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten. Die Knickpflege darf von Abschluß der Bauarbeiten erfolgen.
- Die von jeglicher Nutzung freizuhaltenden Knickschutzstreifen sind als Wiesenflächen anzulegen und jedes zweite Jahr im August/September zu mähen. Das Mähgut ist abzuführen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Mineraldüngern ist unzulässig.
- Für die Bepflanzung im Straßenraum sind folgende Arten und Qualitäten alternativ zu verwenden:
a) an der Haupterschließungsstraße und neben Parkplätzen:
Acer platanoides Spitz-Ahorn Quercus robur Stiel-Eiche
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Tilia spec. Linden-Arten
Aesculus hippocastanum Rotkastanie
b) im übrigen Straßenverkehrsraum:
Pflanzenarten wie unter a), außerdem:
Acer campestre Feld-Ahorn
Betula pendula Hänge-Birke
Carpinus betulus Hainbuche
Crataegus spec. Weißdornarten
Malus spec. Apfelsorten, heimisch
Prunus spec. Kirsch- und Pfaffensorten, heimisch
Pyrus spec. Weidenarten, heimisch
Sorbus ana Mehlbeere
Sorbus aucuparia Eberesche
c) bei flächigen Anpflanzungen im öffentlichen Raum:
Pflanzenarten wie unter a) und b) sowie unter Zif. 2.2.), außerdem:
Eucalyptus europaeus Gemeines Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica Rotbuche
Lonicera xylistum Gemeine Heckenkirsche
Rosa canina Hund-Rose
Rosa tomentosa Filz-Rose
Salix spec. Weiden-Arten
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

Qualitäten: Straßenbäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang
flächige Anpflanzungen: Baumbarten: Hol, 2x verpflanzt, 125/150 cm
Straucharten: Str., 2x verpflanzt, 60/100 cm
Es sollten vornehmlich Gehölze aus heimischer Anzucht Verwendung finden.

- Innerhalb eines Straßenabschnitts sind aus Gründen des Landschaftsbildes einheitliche Baumbarten zu verwenden (Ausnahme: Obstbaumarten können gemischt werden).
- Alle neu zu pflanzenden Bäume im Straßenraum sind mit einer offenen Vegetationsfläche von mindestens 10 m² zu versehen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern (Rammschutz).
- Die Anpflanzung von Einzelbäumen im Straßenraum kann mit Rücksicht auf die Grundstückszufahrten und auf die Erfordernisse der Verkehrsberuhigung variabel vorgenommen werden. Die festgesetzte Anzahl von Bäumen pro Straßenabschnitt ist jedoch einzuhalten.
- Zur Eingrünung von Kfz-Stellplätzen in den Baugebieten ist für jeweils 4 Stellplätze ein standortgerechter Laubbäume (Arten vgl. Zif. 2.5.1) in der Qualität Hochstamm: 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18/20 zu pflanzen.
- Freistehende Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind in voller Höhe einzugrünen.
- Carports und Garagen sind durch Kletter- und Schlingpflanzen (je 2 m tolfähige Wandlängen mit einer Pflanze) zu begrünen. Die Dachflächen der Gemeinschaftsgaragen sind vegetationsfähig zu gestalten und zu begrünen.

3. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Innerhalb der Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist das Relief und der Boden zu erhalten. Dauerhafte Höhenveränderungen wie Bodenauflage- oder -abtrag sind unzulässig.
- Die Maßnahmenflächen sind während der Bauzeit mit einem Bauzaun zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.
- Die Flächen, die unter dem Schutz des § 15a LNatSchG stehen, sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Wege durch die geschützte Sukzessionsfläche sind mittels neu anzulegender Knicks und - während der ersten drei Jahre - durch einen landschaftstypischen Zaun von der Sukzessionsfläche abzugrenzen.
- Zum Aufbau des Gehölzbestands auf der Ausgleichsfläche A sind Arten und Qualitäten gemäß Zif. 2.5. zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit einer Pflanzdichte von 1 Pflanze/m² auszuführen.
- Die Ausgleichsfläche B (extensive Wiese) ist ein- bis zweimal im Jahr zu mähen (bei zweimaliger Mahd ab Juli, bei einmaliger Mahd im Zeitraum August/September). Das Mähgut ist abzuführen. Auf den Einsatz von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten.
- Die Ausgleichsfläche C und die Pufferzone südlich der Tümpel (Sukzessionsfläche) sind der Eigenentwicklung zu überlassen. Düngergaben und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind untersagt. Die Ausgleichsfläche C ist gegenüber der angrenzenden Ausgleichsfläche B mit einem ortstypischen Koppelzaun abzugrenzen.
- Die Flächen sind gegen Betreten und gegenüber benachbarten Nutzungen ausreichend zu sichern.

4. SCHUTZMAßNAHMEN FÜR BODEN UND WASSERHAUSHALT

- Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht überbauten Flächen wieder herzustellen.
- Pflege-, Geh- und Radwege sowie Grundstückszufahrten sind mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzurichten. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindere Befestigung wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung ist nicht zulässig.
- Alle Grundstückflächen, die nicht von Gebäuden, Zufahrten und -wegen oder Stellplätzen beansprucht werden, sind gärtnerisch zu gestalten.
- Das Dachwasser der privaten Flächen ist so weit wie möglich auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.

45. Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen auf den privaten Grundstücken nicht ausgebracht werden.

46. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Bodenentsuchungsmitteln ist außerhalb von Gebäuden untersagt.

5. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

- Öffentliche Grünflächen sind durch Baum- und Strauchpflanzungen zu gliedern.

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Einrichtungen zum öffentlichen Raum sind nur als Laubgehölzpflanzung, auch in Verbindung mit einseitig unten Maschenzaun, oder Hochstammzäun, mit einer maximalen Höhe von 1 m zulässig. Sichtschutzzäune sind aus abweisender zulässig, wenn vor dem Zaun eine Laubgehölzpflanzung angelegt wird.

7. REALISIERUNG

- Die Anpflanzungen sind (entsprechend der Laubabschnitte) in der nächstmöglichen Pflanzzeit durchzuführen.
- Die Straßenbäume sind im Zusammenhang mit den jeweiligen Straßenbaumaßnahmen zu pflanzen.
- Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen sind bei Baubeginn durchzuführen.
- Die öffentlichen Grünflächen sind entsprechend des Baufortschritts anzulegen.

Ergänzung zu 1. Erhaltungsgebot:

- Es ist bei der Ausführungsplanung zu prüfen, ob die Eiche an der Straße Dammschäden (südliche Grenze des Grundstückes Nr. 14) durch Versinken des zu bauenden Fußweges erhalten werden kann.

Keine Änderungen und Ergänzungen gem. § 6 Abs. 5 LNatSchG
Kreis Segeberg
Der Landrat
an seinen Stellvertreter
Hauptmann Dr. Dr. h.c. Bed Segeberg
den 24.10.2017

Nr.	Inhalt	Art der Änderung	Name	Datum
1	Legende des Verlaufs von § 4 Abs. 1 LNatSchG		St.	05.03.1997
2	Entwurf- und Bebauungsplan		St./H.	11.03.1997

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
Kreis Segeberg

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 77
„Kruhnkoppel“

ENTWURF M. 1 : 1000

Planungsstelle: Vermessungsplan
bearbeitet: Ch. Gänrich
gezeichnet: H. Kähler
Datum: 11.08.98

Landschaftsplanung HESS + JACOB Freie Landschaftsarchitekten BDIA
Rüsterweg 36 b 22846 Norderstedt Tel. 040/521975-0 Fax 040/5253933

Unterschrift des Auftraggebers: Unterschrift des Auftragnehmers: